



Chorverband
in der Evangelischen Kirche
von Westfalen

Chorverband in der Evangelischen Kirche von Westfalen
Postfach 12 47 – 58207 Schwerte

Liebe Verbandsratsmitglieder,
liebe Mitglieder unseres Chorverbandes in der EKvW,

mit unserem Newsletter und der Post rund um den Projektchor erhielten Sie bereits die Einladung zu unserer diesjährigen Sitzung der Gremien Verbandsrat und Mitgliederversammlung.

Diese findet innerhalb der **netzwerk.tage am Samstag, den 11. Februar 2023 um 10.00 Uhr in Haus Villigst** statt.

19. Januar 23

In diesem Jahr tagen beide Gremien gemeinsam ab 10.00 Uhr mit folgender **Tagesordnung**:

- a) Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen von MV und VR
- c) der Bericht des / der Vorsitzenden über die Tätigkeit des Vorstandes
- d) der Kassenbericht des Rechnungsführers / der Rechnungsführerin
- e) Bericht des Kassenprüfers / der Kassenprüferin
- f) die Entlastung des Rechnungsführers / der Rechnungsführerin
- g) die Entlastung des Vorstandes
- h) Vorstellung des Haushaltplanes für 2023
- i) Beschluss des Haushaltplanes
- j) Wahlen
- k) Vom Chorverband zum WeKiMuW
- l) Beschluss über die Auflösung des Verbandes

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme solcher zu Punkt l), bei denen die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

Herzliche Einladung
Im Namen des Vorstands

KMD Meike Pape

Geschäftsstelle

Iserlohner Str. 25
Haus Villigst
58239 Schwerte

Sandra Motta
Fon 0 23 04 / 755-255
Fax 0 23 04 / 755-157
buero@chorverband-westfalen.de
www.chorverband-westfalen.de

Vorsitzende

Kantorin Meike Pape
Meikepape@
chorverband-westfalen.de

Bankverbindung

KD Bank Duisburg
Bankleitzahl 350 601 90
Konto 21 16985 015

IBAN
DE23350601902116985015
BIC GENODED1DKD

Zu Ihrer Information hier Auszüge aus unserer Satzung bzgl. der stimmberechtigten Mitglieder der beiden Gremien:

Mitgliederversammlung:

1. Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:

- a) alle Sängerinnen und Sänger der Mitgliedschöre sowie deren Leiterin oder Leiter*
- b) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jeder kirchlichen Körperschaft nach § 4.1 b)*
- c) alle Einzelpersonen gem. § 4.1 c.*

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

- 2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den/die Vorsitzende/n einberufen.*
- 3. Jede bzw. jeder Stimmberechtigte ist berechtigt, **Anträge** zu stellen. Sie müssen **zwei Wochen** vor dem Versammlungstermin der Geschäftsstelle vorliegen.*
- 4. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, wenn sie nicht anders beschließt.*

Verbandsrat:

- 1. Der Verbandsrat setzt sich aus dem Vorstand und den jeweiligen Vertretern der Kirchenkreise zusammen.*
- 2. Die Kirchenmusiker-Konvente der Kirchenkreise bestimmen den Vertreter für den Verband. Dieser Vertreter muss persönlich oder über seinen Chor Mitglied im Verband sein.*
- 4. Der Verbandsrat tagt mindestens einmal im Jahr. Er ist beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.*